



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Frau Katharina Krüger
Referat 33 - Maßregelvollzug,
Psychiatrie und Sucht
Turmschanzenstraßen 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:
Katharina.Krueger@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 10. Oktober 2022

Leitfaden zur Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden

Ihre E-Mail vom 9. September 2022

Sehr geehrte Frau Krüger,

vielen Dank für den uns übersandten Entwurf eines Leitfadens zur Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden nach § 7 PsychKG LSA.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum PsychKG LSA hatten wir kritisch auf den erheblichen Umsetzungsaufwand hingewiesen, der aus den neuen gesetzlichen Vorgaben im PsychKG LSA resultiert.

Insbesondere die Einrichtung und Vorhaltung eines gemeindepsychiatrischen Verbundes löst einen dauerhaften personellen und organisatorischen Mehraufwand für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte aus. Wir sehen das Land in der grundsätzlichen Verpflichtung, diesen Mehraufwand dauerhaft auszugleichen.

Die Bildung der gemeindepsychiatrischen Verbündung wird gemäß § 41 Abs. 3 PsychKG LSA in den Jahren 2022 und 2023 durch eine einmalige Zuweisung des Landes in Höhe von 20.000 Euro unterstützt, die auf Antrag gewährt wird. Einen über diese Anschubfinanzierung hinausgehenden besonderen Kostenausgleich für diese neue Aufgabe ist jedoch nicht vorgesehen. Bereits deshalb lehnen wir den vorliegenden Entwurf des Leitfadens ab.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewältigung der seit mehr als 2½ Jahren anhaltenden Corona-Pandemie die personellen Ressourcen im öffentlichen Gesundheitsdienst weitgehend erschöpft hat.

Deshalb halten wir es für zwingend geboten, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht wird, bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu priorisieren. Die Verpflichtung zur Bildung der gemeindepsychiatrischen Verbünde muss über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten zeichnen sich Schwierigkeiten ab, die gemeindepsychiatrischen Verbünde bis Ende des Jahres 2023 einzurichten und die Mittel abzufordern. Ursächlich hierfür ist das Fehlen geeigneter Fachkräfte. Die Mittel für die Anschubfinanzierung sollten deshalb mindestens bis Ende des Jahres 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatten wir zudem darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Bildung der gemeindepsychiatrischen Verbünde nicht dazu führen darf, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in eine Ausfallhaftung für die jeweils zuständigen Leistungsträger und Leistungserbringer geraten. In dem Leitfaden sind deshalb die Institutionen klar zu benennen, die eine wesentliche Verantwortung für die Erbringung von Leistungen für psychisch Erkrankte tragen. Ohne eine ergebnisorientierte Mitwirkung dieser Akteure können die gemeindepsychiatrischen Verbünde nicht erfolgreich arbeiten.

Zu dem Entwurf des Leitfadens geben wir im Einzelnen folgende Hinweise:

- Der auf Seite 5 des Leitfadens postulierte Abschluss einer Zweckvereinbarung nach §§ 3 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) ist nicht in einem Leitfaden zu regeln, sondern im Gesetz und unterliegt dann auch der Konnexität. Denkbar wäre im Übrigen auch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (§ 2 Abs. 2 GKG LSA).
- In dem Leitfaden ist einerseits von verpflichtenden und verbindlichen Strukturen die Rede (z.B. S. 5, 6), andererseits von einer freiwilligen Mitgliedschaft (S. 7) und Empfehlungen in der Arbeitsweise (S. 8). Damit stellt sich die Frage, welche Verbindlichkeit der Leitfaden für die Kommunen hat. Sollen durch den Leitfaden einheitliche Standards vorgegeben werden oder ist der Leitfaden als - nur unverbindliche - Handlungsempfehlung für die Kommunen zu verstehen? Wie wird der Leitfaden diesbezüglich von der Fachaufsicht interpretiert?
- Der gemeindepsychiatrische Verbund setzt den Fokus auf eine einzelfallbezogene Kooperation bei der Betreuung von psychisch erkrankten Menschen mit komplexem Hilfebedarf. Die kommunale Praxis stellt die Frage, auf welcher Gesetzesgrundlage sich die Mitglieder des Verbundes einzelfallbezogen zu Klienten, Patienten und Betroffenen austauschen können, von denen keine Schweigepflichtentbindung erteilt worden ist. Das PsychKG LSA enthält dafür keine gesetzliche Grundlage.

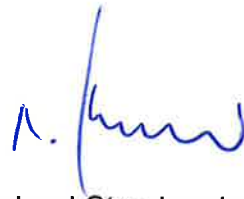
- In der grafischen Darstellung auf Seite 2 des Leitfadens sollten auch Patientenforsprecher explizit aufgeführt werden.
- Gleichmaßen sollten hier auch Ärzte und Psychologen Erwähnung finden, auch in Abgrenzung zu den anderen Leistungserbringern.
- Auf Seite 3 des Leitfadens sollte zudem der Hinweise aufgenommen werden, dass die Akteure in den gemeindepsychiatrischen Verbänden gemeinsam regionale Verantwortung übernehmen.
- Auf Seite 7 des Leitfadens bitten wir bei der Darstellung der Kostenträger ausdrücklich auch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialagentur Sachsen-Anhalt) aufzunehmen.
- Aus Sicht der Praxis sollte auch das Verhältnis zwischen Psychiatriekoordinatoren und den Koordinatoren der gemeindepsychiatrischen Verbände ausgestaltet werden. Es wird angeregt, dass die Psychiatriekoordinatoren in der Regel auch die gemeindepsychiatrischen Verbände koordinieren.

Für Rückfragen und etwaige Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt